

Wirtschaftsrechts erfassen. In der Wirtschaftsrechtspraxis wie in den Anforderungen an die Entwicklung der Gesetzgebung tritt dieses Kardinalproblem des ökonomischen Systems vielfältig hervor, wie die Systemregelung für 1969/1970 zeigt.

Ich kann hier nur einige Gesichtspunkte hervorheben, die die Entwicklung des Wirtschaftsrechts und die Anforderungen, die an das Wirtschaftsrecht zu stellen sind, charakterisieren.

Herausragende Bedeutung hat die Funktion des Wirtschaftsrechts bei der zentralen staatlichen Führung der wirtschaftlichen Einheiten und deren Verbindung mit der eigenverantwortlichen Planungs- und Geschäftstätigkeit der Betriebe und Kombinate. Damit werden die Betriebe in den Gesamtzusammenhang eingefügt, und sie erhalten die Grundlagen für ihr eigenverantwortliches Handeln. Es geht hier also in keiner Weise um eine Konfrontation — eine Frage, die von entscheidender politischer Bedeutung ist.

Die Rechtsformen des Wirtschaftsrechts sind durch ihre Verbindlichkeit geeignet, die vorrangige Verwirklichung der Strukturpolitik mittels verbindlicher Zielsetzungen und rechtlich gesichertem Vorrang für strukturbestimmende Aufgaben durchsetzen zu helfen.

Auch die staatliche Führung der Betriebe und Kombinate zum perspektivisch orientierten eigenverantwortlichen Handeln durch mittel- und künftig langfristige Normative der Eigenerwirtschaftung bildet einen Wirkungsbereich des sozialistischen Wirtschaftsrechts, der freilich noch weithin zu erforschen ist; denn aus der rechtlich verbindlichen Festlegung dieser Normative resultiert ja die Unausweichlichkeit. Sie zielt auf die systemdienliche Eigenverantwortung der Betriebe, die im Ergebnis ihrer Tätigkeit gesellschaftliche Erfordernisse realisieren müssen, und zwar mit hoher Effektivität. Dabei gewinnt der Systemaspekt in der Gesetzgebung und Rechtsverwirklichung zunehmend an Bedeutung und verlangt unsere ganze Aufmerksamkeit; denn die Wirtschaftseinheiten handeln jeweils unter der Wirkung eines ganzen Komplexes von Rechtsnormen und davon abgeleiteten Entscheidungen, die exakt aufeinander bezogen und abgestimmt sein müssen und nur in dieser Harmonisierung ihre Wirkung richtig entfalten können.

In den wirtschaftsrechtlichen Formen bilden und entwickeln sich auch die wirtschaftenden Einheiten und ihre Rechtsstellung. Der mit der Lösung der Strukturprobleme eng verbundene Konzentrationsprozeß bedarf daher der aktiven Förderung durch entsprechende wirtschaftsrechtliche Organisationsformen. Das gilt sowohl für den Direktzusammenschluß als auch für die auf vertraglicher Basis anzustrebende kooperative Lösung der Organisation gemeinsamer Tätigkeiten selbständiger Betriebe.

In diesem Zusammenhang gewinnen neue wirtschaftsrechtliche Gesichtspunkte an Bedeutung. Es entstehen in den Großbetrieben und Kombinat in Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und zur Aktivierung der Teilnahme der Werktätigen der Teilbereiche an der Planung und Leitung wichtige